

## § 22

### **§ 22) Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch das Präsidium einzuberufen, wenn mehrheitlich das Präsidium, der Ehrenrat und 50 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch das Präsidium einzuberufen, wenn mehrheitlich das Präsidium, der Ehrenrat und 50 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Keine Veränderung zur aktuell gültigen Satzung.